

### AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 16

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Radetzkystraße 2 1030 Wien

# → Verkehr und Landeshochbau

Bearbeiter/in: Dr. Peter Weiß Tel.: +43 (316) 877-2820 Fax: +43 (316) 877-5579 E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1230/2012-15; Bezug: BMVIT-161.005/0001- Graz, am 10.09.2018

ABT16-52100/2017-19 IV/ST2/2018

Ggst.: 30. Novelle der Straßenverkehrsordnung, Bundesbegutachtung,

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 21.08.2018, obige Zahl, übermittelten Entwurf zur 30. Novelle der Straßenverkehrsordnung wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

#### Zu Z 7 (§ 38 Abs. 5b):

Im vorletzten Satz ist das Wort "Fahrtroute" enthalten. Es könnte im Zuge einer Überprüfung einer solchen Verordnung durch den VfGH von einem Beschwerdeführer eventuell bemängelt werden, dass die in der Verordnung dargestellte Fahrtroute zu kurz oder zu lang und daher nicht ordnungsgemäß kundgemacht ist. Es geht, vereinfacht gesagt, um die Frage, wie die Fahrtroute definiert werden soll bzw. wie und wo in der Verordnung der Beginn und das Ende der Fahrtroute genannt werden sollen.

Aus diesem Grunde wird, um auch der bisherigen Rechtsprechung des VfGH zu entsprechen, folgende Formulierung vorgeschlagen:

"In der Verordnung ist die Kreuzung mit jener Straße anzugeben, für die die Erlaubnis ....."

8010 Graz Burgring 4
https://datenschutz.stmk.gv.at ● UID ATU37001007
• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

2 von 3

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter https://as.stmk.gv.at.

- 2 -

Bei den erläuternden Bemerkungen könnte folgender Zusatz eingefügt werden: "Um dem Bestimmtheitsgebot des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich Verordnungen Genüge zu leisten, soll eine genaue Definition der Kreuzung erfolgen, bei der das "Rechtsabbiegen bei Rot" erlaubt ist. Dies kann etwa so geschehen:

Auf der X – Straße im Bereiche der Kreuzung mit der Y – Straße in Fahrtrichtung .... (z.B. Norden, zur Kreuzung mit der Z – Straße)"

## Zu Z 10 (§ 68 Abs. 1):

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Erhöhung der Breiten bei Fahrrädern mit Anhänger und bei mehrspurigen Fahrrädern von 80 auf 100 cm in der Praxis oft problematisch ist, da dadurch ein erhöhter Platzbedarf (sogar bis zu 40 cm) bei Radfahranlagen erforderlich wird. Solche Anforderungen entsprechen jedoch nicht den nunmehrigen Gegebenheiten betreffend der Breite; Anlagen können auch nicht von heute auf morgen umgerüstet werden. Insbesondere in der Stadt Graz fehlen aufgrund der Platzverhältnisse entsprechende Möglichkeiten zur Verbreiterung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt (elektronisch gefertigt)

#### - 3 -

## **Ergeht per E-Mail:**

- 1. dem Präsidium des Nationalrates begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
- 2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
- 3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
- 4. allen Ämtern der Landesregierungen
- 5. allen Klubs des Landtages Steiermark sowie der Direktion des Landtages Steiermark
- 6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.